

Information zum neuen Dienstrecht für Lehrer/innen Stand 2018

Referent:

Josef Gary Fuchsbauer, Mathematik- u. Religions-Lehrer,
Koordinator Schulversuch Lehre mit HTL-Matura,
Vors. Stv. in BMHS-ZA und -Gewerkschaft,
Mitglied GÖD-Bundeskonzferenz+ARGE-LehrerInnen.

Rückfragen:

0680 2124358, fuchsbauer@oeli-ug.at , fuch@litec.ac.at

Qualität der österreichischen Schulen

- Unterrichtspflicht/Arbeitszeit der Lehrer/innen im neuen Dienststre.

In Unterrichtswochen: 20-22 Stunden unterrichten, 1 Sprechstunde und 2 Stunden sonstige Tätigkeit an der Schule machen. Unterrichtsvorbereitung, Korrekturen und Fortbildung kann auch außerhalb der Schule gemacht werden. Dazu kommen fallweise Konferenzen, Schulveranstaltungen und ab der 10. Schulstufe Prüfungen außerhalb der Unterrichtszeit.

- Sonstige Tätigkeiten sind: Klassenvorstand, Mentoring (Begleitung neuer Lehrpersonen im 1. Jahr), Verwaltung der Lehrmittel, Qualitätssicherung, Fachkoordination, Eltern-SchülerInnen-Beratung, individuelle Lernbegleitung, und anderes.

- **0-3 weitere** dauernde **Unterrichtswochenstunden** bei Bedarf verpflichtend.

- **24 unbezahlte** einzelne **Vertretungsunterrichtsstunden pro Schuljahr.**

Qualität der österreichischen Schulen

- **Unterrichtspflicht/Arbeitszeit der Lehrer/innen im alten Dienstre.**

In Unterrichtswochen: 17,2-22 Stunden unterrichten, 1 Sprechstunde.

Unterrichtsvorbereitung, Korrekturen und Fortbildung kann auch außerhalb der Schule gemacht werden.

Dazu kommen fallweise Konferenzen, Schulveranstaltungen und ab der 10.

Schulstufe Prüfungen außerhalb der Unterrichtszeit.

- Sonstige Tätigkeiten wie Klassenvorstand, Mentoring (Begleitung neuer Lehrpersonen im 1. Jahr), Verwaltung der Lehrmittel, Qualitätssicherung, individuelle Lernbegleitung, sind nach Bedarf zu übernehmen und werden extra bezahlt.

- **25% weitere** dauernde **Unterrichtswochenstunden** bei Bedarf verpflichtend.

- **unbezahlte** einzelne **Vertretungsunterrichtsstunden pro Schuljahr** (je Schultyp unterschiedlich viele).

Finanzielles:

Beispiel: Akademiker/in, 20 Wochenstunden Hauptfächer ab der 9. Schulstufe (keine Maturakl.), **Klassenvorstand, Lehrmittelverwaltung** (=vollbeschäftigt im neuen Dienstrecht). Das Gehalt im **neuen Dienstrecht** besteht aus **Grundgehalt** (14mal 2638,9–4708,5 Euro) und **Fächerzulage** (12mal $33,5 \times 20 = 670$ Euro). Monatsdurchschnitt: am Anfang: **3213**, am Ende: **5283** Euro (14mal). Die Verweildauer in der ersten Gehaltsstufe ist 3,5 Jahre bei Einstieg als Master, 4,5 Jahre bei Einstieg mit 240-ECTS-Bachelor und 8,5 Jahre bei Einstieg ohne Studienabschluss. Es können bis zu 12 Jahre brauchbare Berufserfahrung angerechnet werden. Verweildauer in der 2. und 3. Gehaltsstufe sind 5 Jahre, in der 4.-6. Stufe 6 Jahre.



Finanzielles:

Beispiel: Akademiker/in, 18 Wochenstunden Hauptfächer an AHS oder BMHS (davon 4 Stunden in Maturakl.)
=vollbeschäftigt im alten Dienstrecht, ergibt **Grundgehalt**
14mal 2665–5585 Euro. Klassenvorstand: 10mal 199,50 €,
Lehrmittelverwaltung: 10mal 159,60 €, Studienkoordinator: 10mal
159,60 €, Lernbegleitung: 38,30 €/Stunde. Die Verweildauer in der
ersten Gehaltsstufe „II L“ ist bis zu 5 Jahre (befristete Verträge),
Vorrückungen alle 2 Jahre. Es können bis zu 10 Jahre brauchbare
Berufserfahrung angerechnet werden. Maximum nach 34 Jahren.

Finanzielles:

Beispiel: Akademiker/in, 22 Wochenstunden in Schularbeitenfächern der 5.-8. Schulstufe, Klassenvorstand, Lehrmittelverwaltung (=vollbeschäftigt).

Das Gehalt im **neuen Dienstrecht** besteht aus **Grundgehalt** (14mal 2638,9–4708,5 Euro) und **Fächerzulage** (12mal $26,1 \times 22 = 574,2$ Euro).

Monatsdurchschnitt: am Anfang: **3131**, am Ende: **5200** Euro, 14mal.

Die Verweildauer in der ersten Gehaltsstufe ist 3,5 Jahre bei Einstieg als Master, 4,5 Jahre bei Einstieg mit 240-ECTS-Bachelor und 8,5 Jahre bei Einstieg ohne Studienabschluss. Es können bis zu 12 Jahre brauchbare Berufserfahrung angerechnet werden. Verweildauer in der 2. und 3. Gehaltsstufe sind 5 Jahre, in der 4.-6. Stufe 6 Jahre.



Finanzielles:

Beispiel: Akademiker/in, Unterricht außerhalb der Lehrverpflichtungsgruppe 1: Gleiche Regeln, aber mehr Stunden für Vollbeschäftigung: LVG 2: 19 Wochenstunden an AHS oder BMHS (davon 4-5 Stunden in Maturakl.). LVG 3: 20 Wochenstunden an AHS oder BMHS (davon 4-5 Stunden in Maturakl.). LVG 4a: 21 Wochenstunden an AHS oder BMHS (ohne Maturakl.). Grundgehalt 14mal 2665–5585 Euro. Klassenvorstand: 10mal 199,50 €, Lehrmittelverwaltung oder Studienkoordinator: 10mal 159,60 €, Lernbegleitung: 38,30 €/Stunde.

Finanzielles:

Beispiel: Akademiker/in, 22 Wochenstunden in jenen Nicht-Schularbeitsfächern, die einen größeren Aufwand bedeuten, ab der 9. Schulstufe, Klassenvorstand, Lehrmittelverwaltung (=vollbeschäftigt im neuen Dienstrecht).

Das Gehalt im **neuen Dienstrecht** besteht aus **Grundgehalt** (14mal 2638,9–4708,5 Euro) und **Fächerzulage** (12mal $13,7 \times 22 = 301,4$ Euro).

Monatsdurchschnitt: am Anfang: **2897**, am Ende: **4967** Euro, 14mal.

Die Verweildauer in der ersten Gehaltsstufe ist 3,5 Jahre bei Einstieg als Master, 4,5 Jahre bei Einstieg mit 240-ECTS-Bachelor und 8,5 Jahre bei Einstieg ohne Studienabschluss. Es können bis zu 12 Jahre brauchbare Berufserfahrung angerechnet werden. Verweildauer in der 2. und 3. Gehaltsstufe sind 5 Jahre, in der 4.-6. Stufe 6 Jahre.

Finanzielles:

Beispiel: Primarstufen-Lehrer/in, Sekundarstufen-Lehrer/in in Nebenfächern 5.-8. Schulstufe, Lehrer/in der Fachpraxis an berufsbildenden Schulen, Berufsschulen: 22 Wochenstunden, Klassenvorstand, Eltern-SchülerInnen-Beratung (=vollbeschäftigt). Das Gehalt beträgt am Anfang **2638,9** und am Ende **4708,5** Euro, 14mal.

Die Verweildauer in der ersten Gehaltsstufe ist 8,5 Jahre bei Einstieg ohne Studienabschluss, 4,5 Jahre bei Einstieg mit 240-ECTS-Bachelor und 3,5 Jahre bei Einstieg als Master. Es können bis zu 12 Jahre brauchbare Berufserfahrung angerechnet werden.

oeliug.at

Gehaltstabelle

Euro	Dauer
2638,90	s.u.li.
3006,40	5 Ja.
3374,90	5 Ja.
3743,40	6 Ja.
4112,10	6 Ja.
4480,70	6 Ja.
4708,50	bis Pension

Zulagentab. je Monatswochenstunde in U-Fach und Schulstufen

33,50	in I+II ab 9.
26,10	in I+II 5.-8.
13,70	in III ab 9.



Anstellungserfordernisse im neuen Dienstrecht

- Lehrer/innen mit Bachelorstudium erfüllen die Anstellungserfordernisse
- Ab der 9. Schulstufe (außer Poly, Berufsschule und Fachpraxis) dürfen im Regelfall nur Master unterrichten.
- Das erste Dienstjahr gilt bei Allgemeinbildner/innen als Induktionsphase (s.u.)
- Nicht-Erwerb des Mastergrades ist nach 5 Jahren Kündigungsgrund, aber ... wenn wegen Mangel Weiterbeschäftigung ab 6. Jahr trotzdem Dauervertrag.
- Fachpraktiker/innen brauchen nach dem nebenberuflichen 4-jährigen Bachelorstudium kein Masterstudium.
- QuereinsteigerInnen mit Master, aber ohne Lehramt müssen ein nebenberufliches Pädagogik-Studium im Ausmaß von 60 ECTS machen.
- VBG § 38 Abs. 11 ermöglicht bei Bedarf auch die Anstellung ohne Erfüllung der Erfordernisse, „wenn zu erwarten ist, dass sie die Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen werden“.

Anstellungserfordernisse im alten Dienstrecht

für den Unterricht an AHS und BMHS:

- Abgeschlossenes Lehramtsstudium auf Masterniveau bzw. in der Fachtheorie an BMHS abgeschlossenes Fachstudium auf Masterniveau.
- Berufsbegleitend nach Lehramtsstudium bis 31.8. UP, danach gilt das erste Dienstjahr als Induktionsphase (s.u.)
- QuereinsteigerInnen mit Master, aber ohne Lehramt müssen ein nebenberufliches Pädagogik-Studium im Ausmaß von 60 ECTS machen.
- Fachpraktiker/innen machen nebenberuflich 4-jähriges Bachelorstudium.
- „Artikel 10“ ermöglicht bei Bedarf auch die Anstellung ohne Erfüllung der Erfordernisse, dann aber nur Bezahlung in I2b1 bis zur Erfüllung der Erfordernisse und bis zu 10 Jahre befristete Verträge. **Grundgehalt in I2b1 von 1921,7 – 3673,2 Euro.** Klassenvorstand: 10mal 175,30 €, Lehrmittelverwaltung: 10mal 135,40 €, Lernbegleitung: 38,30 €/Stunde.

Induktionsphase

Normale Unterrichtsverpflichtung in der einjährigen Induktionsphase

+ Teilbeschäftigung möglich (Gehalt/Stunde),

Induktionsphase gilt ab 1 Unterrichts-Wochenstunde

+ Hospitationen (Beobachten des Unterrichts anderer Lehr.) so weit möglich

+ Induktionsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit an PH oder Uni

+ Einsatz in mehreren Fächern nicht verpflichtend

+ Betreuung durch eine/n Mentor/in

+ Mentor/in kann auch fachfremd sein

Weitere Regelungen für den Lehrberuf:

- **Jahresdurchrechnung:** Unterricht in nicht ganzjährigen (zB Matura-) Klassen ist durch mehr Unterrichtsstunden auszugleichen.
- Zusatzstunden über der Unterrichtspflicht (Überstunden) bringen nur ca 2/3 des Lohnes einer Normalstunde.
- **Urlaubsanspruch** erst nach Ende der Schuljahresabschlussarbeiten und bis Montag in der letzten Sommerferienwoche (neues Dienstr.)
- 15 Stunden **Fortbildung**/Jahr kann Direktion in freier Zeit anordnen
- Keine gesetzlichen Arbeitszeitregeln (Maximaltagesarbeitszeit, Pausen), sondern Vereinbarung Direktion-Personalvertretung
- spätere 60-ECTS-**MentorInnenausbildung** berufsbegleitend möglich
- spätere berufsbegleitende 60-ECTS-**Schulleitungsausbildung** ermöglicht Bewerbung um Leitungsfunktionen

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten, soweit sich aus Abs. 2 und 3 nicht Abweichendes ergibt, für Vertragslehrpersonen des Bundes, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 oder danach beginnt.

(2) Personen, die während der Schuljahre 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 oder 2018/2019 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen werden, haben bei der ersten in in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 (Übergangszeitraum) erfolgenden Anstellung das Recht festzulegen, ob auf ihr Dienstverhältnis

1. die Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst [Anm.: neues Dienstrecht] oder
2. die Bestimmungen über Vertragsbedienstete im Lehramt gemäß Abschnitt VIII 3. Unterabschnitt [Anm.: altes Dienstrecht]

Anwendung finden. Diese Festlegung kann wirksam nur schriftlich vorgenommen werden, sie ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Dienstvertrages und nicht widerruflich. Die Festlegung wirkt auch für alle später begründeten Dienstverhältnisse als Vertragslehrperson. Eine gemäß § 2 Abs. 2 des Landesvertragslehrpersonen-gesetzes 1966–LVG, BGBl. Nr. 172/1966, für ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson getroffene Festlegung wirkt auch für ein später begründetes Bundesdienstverhältnis als Vertragslehrperson.

(3) Personen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2014/2015 schon einmal in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land als Lehrperson gestanden sind, unterliegen den Bestimmungen über Vertragsbedienstete im Lehramt gemäß Abschnitt VIII 3. Unterabschnitt [Anm.: altes Dienstrecht].